

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis (im Folgenden „Kreis“)
vertreten durch den Landrat

und

den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden (im Folgenden „Gemeinden“)
jeweils vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin

(im Folgenden gemeinsam „Parteien“)

zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)

Präambel

Die Landkreise sollen die Gemeinden unterstützen bei der Planung und Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren notwendigen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 FwG). Der Main-Tauber-Kreis hat zur Wahrnehmung dieser Pflichtaufgabe in der Vergangenheit Kreiszuschüsse für die (Ersatz-) Beschaffung von Fahrzeugen gewährt, die für den Einsatz in einem überörtlichen Einsatzgebiet geeignet und erforderlich waren.

Die Kosten der Überlandhilfe hat grundsätzlich der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist (§ 26 Abs. 2 Satz 1 FwG).

Die Parteien sind sich einig, dass das interkommunale Abrechnungswesen und das bisherige Förderregime bei der Überlandhilfe mit dem Ziel der Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit, des Bürokratieabbaus und der Reduktion der Hemmschwelle aus Kostengründen keine Überlandhilfe anzufordern als transparente und planungssichere Förderung – welche die Gestaltung einer einheitlichen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) möglich macht – neu konzeptioniert werden soll.

Die Parteien haben sich über die grundsätzlichen Rahmenbedingungen in den Bürgermeisterversammlungen am 03.05.2022 und 05.07.2022 ausgetauscht und vereinbaren vor diesem Hintergrund was folgt:

§ 1

Grundsätze des interkommunalen Kostenausgleichs bei der Überlandhilfe

1. Die Gemeinden stellen sich gegenseitig keine Kosten für die Überlandhilfe in Rechnung (Vereinbarung gem. § 26 Abs. 2 Satz 1 und 4 FwG).
2. Kostenpflichtige Einsätze nach § 34 FwG im Rahmen der Überlandhilfe werden durch die Hilfe leistende Gemeinde direkt dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt (Vereinbarung gem. § 26 Abs. 2 Satz 3 FwG).

3. Soweit erforderlich werden die Gemeinden ihre jeweiligen Feuerwehr-Kostenersatz-Satzungen *innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung* (vgl. § 5) wie folgt anpassen:¹

„Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)“ zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.“

§ 2

Gewährung von Kreiszuschüssen für die (Ersatz-) Beschaffung von Fahrzeugen für den überörtlichen Einsatz

1. Der Kreis unterstützt die Gemeinden bei der Beschaffung der für den überörtlichen Einsatz der Feuerwehren erforderlichen Fahrzeuge durch Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Absätze.
2. Der Zuschuss beträgt 25 v. H. des Zuschusses nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Der feuerwehrtechnische Beamte des Kreises (Kreisbrandmeister) ist im Rahmen der Beschaffungsmaßnahme rechtzeitig zu beteiligen, insbesondere um die Sicherstellung der Fördervoraussetzungen und die Herstellung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 3 zu gewährleisten.
5. Zuschussfähige Fahrzeuge sind solche, die nach der jeweils gültigen Fahrzeugkonzeption des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis als Fahrzeuge, welche regelmäßig im Bereich der Überlandhilfe eingesetzt werden, ausgewiesen sind.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dies:

Führungsfahrzeuge:

- Einsatzleitwagen ELW 1 nach DIN SPEC 14507-2

Löschstaffelfahrzeuge:

- Mittleres Löschfahrzeug MLF nach DIN 14530-25

Löschgruppenfahrzeuge:

- Löschgruppenfahrzeug LF 10 nach DIN 14530-5
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 nach DIN 14530-26
- Löschgruppenfahrzeug LF 20 nach DIN 14530-11
- Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 nach DIN 14530-27
- Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS nach DIN 14530-8

¹ Vgl. § 4 Alt. 2 Muster des Gemeindetags - Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) mit Erläuterungen.

Tanklöschfahrzeuge:

- Tanklöschfahrzeug TLF 2000 nach DIN 14530-18
- Tanklöschfahrzeug TLF 3000 nach DIN 14530-22
- Tanklöschfahrzeug TLF 4000 nach DIN 14530-21

Rüstwagen:

- Vorausrüstwagen VRW
- Rüstwagen RW nach DIN 14555-3

Drehleitern:

- Drehleiter DLA(K) 18/12 nach DIN EN 14043
- Drehleiter DLA(K) 23/12 nach DIN EN 14043

Sonstige:

- Wechselladerfahrzeug WLF nach DIN 14505

§ 3

Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit von einer der Parteien textförmlich oder schriftlich gekündigt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, der auf die letzte Unterzeichnung der Parteien folgt.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

27.10.2022

Nr. X/4/2022

Beratung und Beschlussfassung Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

öffentlich

Gemeinderatssitzung vom 08.11.2022

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zum 01.01.2023.

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) und auch aufgrund der Neuregelung der Überlandhilfe muss die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) angepasst werden.

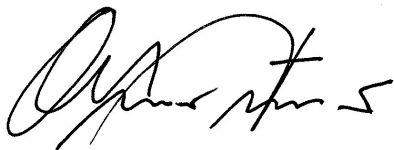
Neu hinzugekommen ist § 6 FwKS:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umlagesteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Zudem wurde § 4 FwKS geändert (vgl. § 1 Nr. 3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG)):

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG) zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

In Zukunft werden die Kommunen untereinander keine Rechnungen mehr für die Überlandhilfe stellen, da diese direkt dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.



Dürr, Bürgermeister

Anlagen:

- Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (angepasst)

Gemeinde Werbach

Main-Tauber-Kreis

Änderung der Satzung über den Kostenersatz bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach

Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werbach am 08.11.2022 die Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach, beschlossen am 23.02.2021, geändert:

§ 1: Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Werbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3: Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4: Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG) zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5: Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6: Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umlagesteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7: Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 8: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Werbach, den 09.11.2022

Ottmar Dürr
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Satzungsgemäß bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Werbach Nr. 46/2022 vom 18.11.2022.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Werbach ist durch die Satzung vom 12.03.1984 bestimmt.

Werbach, den 18.11.2022

Ottmar Dürr
Bürgermeister

Anlage

Kostenersatzverzeichnis der Freiwilligen Feuerwehr Werbach

1. Personalkosten

1. Feuerwehrangehöriger (pro Person, je Stunde)	14,00 €
2. Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	15,00 €
3. Erfrischungszuschuss ab 4 Stunden Einsatzzeit (pro Person, einmalig)	10,00 €

2. Fahrzeugkosten

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VoKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Mannschaftstransportwagen MTW	je 20,00 €/h
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	je 63,00 €/h
Löschgruppenfahrzeug LF 8 bzw. LF 8/6	je 120,00 €/h
Tragkraftspritzenanhänger TSA	je 20,00 €/h
Mannschaftstransportwagen MTW mit Tragkraftspritzenanhänger TSA	je 43,00 €/h

3. Sonstige Kosten / Wiederherstellungskosten / Reinigungskosten

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien und Wiederherstellungskosten für Einsatzmittel werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Verwaltungsgebühren werden gem. § 4 Abs. 1 der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Werbach erhoben.